

Merkblatt: Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Verwendungszweck

Die Mittel können eingesetzt werden für

- den Erwerb oder die Erstellung von selbstgenutztem Wohneigentum zum eigenen Bedarf, nicht aber für Ferienhäuser und den blossen Erwerb von Bauland ohne Bauabsichten;
- wertvermehrende und werterhaltende Investitionen, nicht aber zur Finanzierung des laufenden Unterhalts;
- die Amortisation von Hypothekendarlehen, nicht aber zur Bezahlung der Hypothekarzinsen;
- den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften oder Mieter-Aktiengesellschaften.

Voraussetzung ist der Nachweis der Selbstnutzung des Allein-, Mit- oder Gesamteigentums (bei Gesamteigentum nur mit einem Ehepartner/eingetragenen Partner). Durch einen Vorbezug oder Verpfändung darf nur ein einziges Objekt aus der beruflichen Vorsorge finanziert werden.

Höhe des Vorbezugs

Als Maximalbetrag für den Vorbezug gilt bis zum 50. Altersjahr die Austrittsleistung, auf welche Sie bei einem Dienstaustritt Anspruch hätten, und nach dem 50. Altersjahr die Austrittsleistung, welche Ihnen im 50. Altersjahr zugestanden hätte, oder die Hälfte der aktuellen Austrittsleistung, falls diese höher ist. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20 000.–. Der Mindestbetrag gilt jedoch nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen sowie bei Ansprüchen aus Freizügigkeitspolicen und konnten. Der Vorbezug wird in einem Betrag an den Verkäufer, Ersteller oder Darlehensgeber überwiesen. Eine Auszahlung an Sie als versicherte Person (Privatkonto) ist ausgeschlossen. Ein Vorbezug kann grundsätzlich alle 5 Jahre geltend gemacht werden, es sei denn, es wurde ein Einkauf getätigt. Wurden Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen während der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Leistungskürzung

Ein Vorbezug kann sich auf die Höhe der versicherten Vorsorgeleistungen auswirken. Einbussen bei den Invaliditäts- und/oder Todesfallleistungen lassen sich durch eine Zusatzversicherung bei einer Versicherungsgesellschaft auffangen.

Unterschriften

Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Versicherten ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners zulässig. Die Unterschrift des Ehegatten bzw. des Partners muss notariell beglaubigt werden oder persönlich vor einem Vertreter des Personaldienstes mit entsprechender Bestätigung geleistet werden.

Auszahlung

Eine Auszahlung des beantragten Vorbezugs kann nur erfolgen, sofern die notwendigen Unterlagen bei der Pensionskasse zur Prüfung vorliegen, das Vorsorgeverhältnis unverändert bestehen bleibt, kein Versicherungsfall eintritt bzw. eingetreten ist und die Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch eingetragen wurde. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Verkäufer oder Hypothekengeber.

Steuerliche Folgen

Ein Vorbezug gilt als Kapitalbezug und ist bei Auszahlung einmalig zu einem reduzierten Steuersatz zu versteuern. Die Pensionskasse meldet die Auszahlungen von Vorbezügen innert 30 Tagen ab Auszahlungsdatum der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern. Diese leitet die Meldung an die zuständige Steuerbehörde Ihres Wohnsitzes weiter. Als versicherte Person müssen Sie keine Steuererklärung ausfüllen, da die Steuer sowohl beim Bund sowie den Kantonen automatisch einverlangt wird. Erfolgt die Auszahlung für ein Wohnobjekt im Ausland (Grenzregion), wird die Quellensteuer bereits bei der Auszahlung des Vorbezugs in Abzug gebracht. Das entsprechende Formular für die Rückzahlung wird Ihnen mit dem neuen Persönlichen Ausweis zugestellt. Bei Rückzahlung des Vorbezugs erhalten Sie die damals bezahlte Steuer zinslos wieder zurück. Sie müssen dafür ein Gesuch bei jener Steuerbehörde stellen, die die Steuer erhoben hat.

Rückzahlung

Der Vorbezug muss zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn daran Rechte eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen (zum Beispiel Wohn- und Baurecht, langfristiges Mietverhältnis) oder wenn beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird. Ausgenommen davon ist die Veräusserung an eine vorsorgerechtlich begünstigte Person (Witwe, Waisen usw.), welche jedoch ihrerseits denselben Veräusserungsbeschränkungen wie die versicherte Person unterliegt.

Der vorbezogene Betrag kann wie folgt zurückbezahlt werden:

- bis 3 Jahre vor Entstehen des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen;
- bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls (Tod, Invalidität) oder
- bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10 000.–. Ist der ausstehende Betrag kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem Betrag zu leisten. Für die Festsetzung der neu zu versichernden Leistungen sind das Reglement und die technischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung, die zum Zeitpunkt der Rückzahlung gültig sind, massgebend. Eine Rückzahlung der gesamten Vorbezüge ist zwingend, bevor ein Einkauf in die reglementarischen Leistungen erfolgen kann.

Verpfändung

Sowohl der Anspruch auf Vorsorgeleistungen (Alters-, Invaliden- oder Ehegattenrenten) als auch der Anspruch auf einen Betrag bis zur Höhe des Vorsorgeguthabens kann verpfändet werden. Eine Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Anzeige des Pfandgläubigers an die Pensionskasse. Die rechtsgültige Verpfändung wird durch die Pensionskasse bestätigt. Der Vorsorgeschutz wird durch die Verpfändung nicht geschmälert, solange keine Pfandverwertung erfolgt. Eine Pfandverwertung hat die gleichen Auswirkungen wie ein Vorbezug. Für den aufgrund der Pfandhaftung beanspruchten Betrag treten die gleichen Folgen bezüglich Leistungskürzungen, Steuern, Sicherstellung des Vorsorgezwecks und Rückzahlung ein.

Zustimmung des Pfandgläubigers

Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich

- bei Barauszahlung der Austrittsleistung;
- bei Auszahlung der Vorsorgeleistung;
- bei Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten.

Austritt aus der Pensionskasse

Treten Sie als versicherte Person mit einem getätigten Vorbezug oder einem Pfandvertrag aus der Pensionskasse aus, wird der Sachverhalt des Vorbezugs der neuen Pensionskasse mitgeteilt. Die hinterlegten Anteilscheine einer Wohnbau-genossenschaft oder ähnlichen Beteiligungen werden der neuen Vorsorgeeinrichtung ebenfalls zugestellt.